

Dieter Spethmann an Herrn Dr. Günther Nonnenmacher am 2.10.2009

Zum Lissabon-Vertrag

Sehr geehrter Herr Nonnenmacher!

Ob die Iren heute zustimmen oder nicht, ob Prag letztlich ratifiziert oder nicht – all dieses spielt für Deutschland keine Rolle mehr. Denn das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Ihnen vorliegenden Beschluss vom 23. September die – zumindest teilweise – Nichtanwendung seines Urteils vom 30. Juni für rechtens erklärt. Basta. Die Erläuterung finden Sie in der anliegenden (Seiten 3 – 8) Presseerklärung meines Verfahrensbevollmächtigten Kerber: Das Urteil vom 30. Juni sagte, dass nur nach Maßgabe seiner Gründe keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen „Lissabon“ bestehen – der Beschluss vom 23. September verweigert mir exakt diese Feststellung hinsichtlich der Neufassung der Begleitgesetze. Also bleibt es für Deutschland bei Carl Schmitt: Kein Gericht oberhalb des Souveräns, hier: Von Bundestag und Bundesrat. Damit entspricht das Gericht übrigens der Argumentation eines Herrn Röttgen, wie dieser sie in einem Gespräch mit Ihrer Redaktion (FAZ vom 10. August) gewählt hatte. Meine Bemühung um Röttgen (ab Seite 9) blieb ohne Reaktion.

Was besagt das alles?

Erstens. Die EU-Kommission wird sich weiterhin jedes Themas bemächtigen, das ihr in den Sinn kommt. Ihr „Initiativrecht“ erlaubt ihr das. Dabei war dieses Recht im EWG-Vertrag von 1957 nur gemeint für Initiativen zur Umsetzung der vier in diesem Vertrag postulierten, also der Kommission als Arbeitsauftrag vorgegebenen Ziele: Freiheit für Personen, Waren, Finanzen und Niederlassung. Jetzt wird es für alles benutzt, was den Kommissaren in den Sinn kommt.

Zweitens. Die nationalen Regierungen werden – wie bisher schon – gegenüber jeder solcher Initiative in der Defensive sein, allein schon wegen des Überraschungseffektes. Oder kennen Sie eine Methode, den zig-tausenden Brüsseler Eurokraten hinter die Stirn zu schauen? Schon in der alten Bundesregierung gab es keinen rationalen Arbeitsmechanismus, wie solchen „Überfällen“ zu begegnen sei – in der neuen umso weniger, da sie keine verfassungsändernde Mehrheit mehr hat.

Drittens. Diese Initiativen werden auf immer mehr Intervention der Staatsmacht (Singular oder Plural) innerhalb des Staatsgebietes der EU27 hinauslaufen. Um eine Sprachprägung Ihrer Redaktion zu benutzen: Die EU wird immer häufiger als Spieler auf dem Spielfeld auftreten (siehe z.B. das Nabucco-Projekt), statt sich auf die Rolle des Schiedsrichters zu beschränken.

Viertens. Damit sinken die Chancen noch weiter, die 27 EU-Volkswirtschaften (denn eine einheitliche „Volkswirtschaft“ der Mitgliedsstaaten gibt

es nicht und wird es nicht geben) zurückzubringen auf einen mindestens notwendigen Wachstumskurs. Vergessen wir nicht: Die 50 DM-Jahre brachten uns „Bonner Deutschen“ seit 1949 jährlich ein reales Plus von 2,5% - über fünf Jahrzehnte hinweg eine Meisterleistung. Die Berliner Republik erreichte seit Euro-Einführung aber nur noch knapp die Hälfte, und das Jahr 2009 wird uns wohl zurückwerfen auf einen Durchschnitt 1999 – 2009 von rd 1% pa, wenn nicht weniger.

Fünftens. Innerhalb der 16 Mitglieds-Volkswirtschaften der Eurozone werden die 11 etablierten Aussenhandels-Defizitäre weiter zurückfallen. Spanien z.B. macht ein Leistungsbilanzdefizit von 6,9% seines BIP (die USA hingegen nur von 2,7). Denn welche Anreize hätten sie, sich zu bemühen? Was sie als unbezahlten Import-Überschuss zu machen beliebten (russischer Kaviar nach Griechenland), wird entweder zur Gänze von den fünf Überschuss-Ländern bezahlt oder, soweit danach noch ein Defizit verbleibt, von der EZB übernommen, die die Kosten für solche Auslands-Kreditaufnahme aber nicht den Verursachern anlastet, sondern nach dem EZB-Schlüssel verteilt, darunter Deutschland rd 25%.

Sechstens. Derweil versinkt die Welt im Währungs-Chaos. Als ich 1952 Hermann Abs fragte, nach welchen Prinzipien er das „Londoner Schuldenabkommen“ aufbauen wolle, gab er drei Antworten: Devisen, Devisen, Devisen. Er hatte Ludwig Erhard hinter sich, der den Deutschen den Wohlstands-Dreiklang beigebracht hatte: Erst schaffen, dann leben, dann sparen. Für Deutschland hat sich spätestens ein gewisser Herr Kohl hiervon verabschiedet, als er die DM 1:1 in der DDR einführte: Auf das vorherige „Schaffen“ kam es damit nicht mehr an. Heute leben in der EU zumindest die 11 Euro-Defizitäre nach derselben Maxime, aber Großbritannien (und einige andere) auch. Das kann nur in derselben Katastrophe enden, wie die USA sie Tag für Tag erleiden (bis hin zum Staatsstreich?).

Sehr geehrter Herr Nonnenmacher, ich habe Frau Merkel beide Stimmen gegeben – was sollte ich auch sonst tun? Aber ich erwarte von ihr nichts, gar nichts. Sie verweigert sich diesen Zusammenhängen, ist also kein Chef, und hat auch keine Prokuristen, die für sie handeln. Und Herr Westerwelle hängt an den Lippen eines gewissen Genscher, der seit Jahrzehnten Teil unseres Problems ist.

Mit freundlichen Grüßen Ihr



www.eurospethmann.de

Anlage zwölf Seiten

Berlin/Düsseldorf, den 28.09.2009

Pressemitteilung

Betreff: Verfassungsbeschwerde von Prof. Dr. jur. Dr. Ing. e. h. Dieter Spethmann

Nachdem noch am 22.09.2009 ein ergänzender Schriftsatz von ca. 20 Seiten eingereicht wurde¹, hat das Bundesverfassungsgericht am 23.09.2009 entgegnet, die Verfassungsbeschwerde nicht anzunehmen.

Die Gründe des Bundesverfassungsgerichts hierfür überzeugen jedoch nicht:

1. Das Bundesverfassungsgericht spricht unter Hinweis auf sein Urteil vom 28.04.2005² den Begleitgesetzen zur Zeit der Einlegung der Verfassungsbeschwerde am 17.09.2009 die Eigenschaft eines Aktes der öffentlichen Gewalt ab, weil der Bundesrat den Begleitgesetzen erst am 18.09.2009 zugestimmt habe. In dem Lissabon-Urteil indessen stellt das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich fest, dass „das Zustimmungsgesetz zum Vertrag von Lissabon und die hierzu ergangene Begleitgesetzgebung als Maßnahmen der deutschen öffentlichen Gewalt tauglicher Beschwerdegegenstand im Verfahren der Verfassungsbeschwerde sein“ können und dieses unabhängig davon gelte, dass diese Gesetze noch nicht in Kraft getreten sind.³

Die Erhebung der Verfassungsbeschwerde am 17.09.2009 rechtfertigt sich aufgrund des engen Zeitplans für die Neufassung der Gesetze⁴– und die beinahe unveränderte Übernahme des Bundestagsbeschlusses durch den

¹ Verlinkung auf den Schriftsatz

² BVerfGE 112, 363 (366f.)

³ Lissabon-Urteil, Rz. 170.

⁴ Verlinkung zur Chronik

Beschwerdeführer als Denaturierung des verfassungsrechtlichen *telos* von Art.45 GG angesehen. Der Beschwerdeführer macht somit – wie es das Lissabon-Urteil ausdrücklich nennt⁹ – die mangelhafte Wahrnehmung der Integrationsverantwortung seitens des Deutschen Bundestages geltend.

4. Das Bundesverfassungsgericht lehnt- da die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes festgestellt worden sei- die Schutzbedürftigkeit des Beschwerdeführers im Hinblick auf das Zustimmungsgesetz zum Lissabon-Vertrag vom 8.10.2008 ab. Diese Blankett-Feststellung der Verfassungskonformität des Zustimmungsgesetzes ist jedoch in dem Lissabon-Urteil insofern eingeschränkt, als dass nur **„nach Maßgabe der Gründe keine durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken“**¹⁰ bestehen. Voraussetzung der Verfassungskonformität ist somit die Umsetzung der Postulate in Form der Begleitgesetzgebung. Da diese Begleitgesetzgebung formell und materiell verfassungswidrig ist, wird gegen die verfassungskonformierende Auslegung verstoßen und die daraus resultierende Verfassungswidrigkeit des Zustimmungsgesetzes wollte der Beschwerdeführer verbindlich seitens des Bundesverfassungsgerichtes feststellen lassen.

5. In dem Beschluss vom 22.09.2009 verneint das Bundesverfassungsgericht eine grundsätzlich verfassungsrechtliche Bedeutung und lehnt entsprechend seiner Rechtsprechung zur Urteilsverfassungsbeschwerde¹¹ eine Annahme gem. §93 a Abs. 2 b BVerfGG damit ab, dass keine Aussicht auf Erfolg bestehe. Der Besonderheit, dass eine Rechtssatzverfassungsbeschwerde Verfahrensgegenstand ist und es an sonstigen Rechtsschutzmöglichkeiten fehlt, trägt das Bundesverfassungsgericht mit dieser Rechtsprechung allerdings nicht Rechnung.

⁹ Lissabon-Urteil, Rz.407

¹⁰ vgl. Lissabon-Urteil, Rz. 207.

¹¹ BVerfGE 90, 22 (25f)

Bundesrat. Wäre die Verfassungsbeschwerde nicht noch am 17.09.2009 eingelegt worden- das belegt die Ausfertigung der Begleitgesetzgebung durch den Bundespräsidenten noch am frühen Morgen des 23.09.2009⁵ - dann hätte der Bundespräsident diese Begleitgesetze **spätestens am 19.09.2009** ausgefertigt. Jedes weitere Zuwarten hätte somit die völkerrechtliche Irreversibilität zur Folge gehabt.

Nur mit der Erhebung am 17.09.2009 ließ sich der seitens der Rechtsprechung verfolgte Zweck, eine etwaig drohende Konfliktsituation zwischen verfassungsrechtlichen Bedenken gegenüber den Transformationsgesetzen und der völkerrechtlichen Bindungswirkung mittels einer verfassungsgerichtlichen Vorabklärung⁶ zu vermeiden, erreichen.

Es fragt sich somit wann, wenn nicht noch vor der Bundesratsbeschlussfassung, die Verfassungsbeschwerde hätte eingelegt werden sollen?

2. Da das Bundesverfassungsgericht mit keinem Wort auf den noch am 22.09.2009 eingereichten Schriftsatz eingeht, ist davon auszugehen, dass die Erklärung des Abgeordneten Dr. rer., pol., Dr. h.c. Hermann Scheer, MdB vom 8.09.2009⁷ keine Berücksichtigung fand.
3. Die im Beschluss vom 22.09.2009 vorgenommene Deutung, dass implizit das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 21.12.1992⁸ angegriffen werde, ist unzutreffend. Nicht die Delegationsbefugnis des Bundestages an sich gem. Art.45 GG, sondern die **konkrete Ausübung der Befugnisse** des Europa-Ausschusses bezogen auf die Begleitgesetzgebung wird vom

⁵ vgl. u.a. <http://pdf.zeit.de/newsticker/2009/9/23/iptc-hfk-20090923-42-22472756.xml.pdf>;
<http://www.abendblatt.de/politik/deutschland/article1196646/Bundespraesident-Koehler-unterschreibt-EU-Reform.html>

⁶ vgl. in diesem Sinn: Std. Rspr., vgl. BVerfGE 1, 396 (411 ff.); 24, (53 f.); Bethge, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge (Hrsg.), 29. Auflage 2009, § 90 Rz.368.; Lissabon-Urteil, Rz. 170.

⁷ vgl. Schriftsatz vom 22.09.2009

⁸ BGBl I S. 2086

6. Entgegen des Vorwurfs der mangelnden substantiierten Darlegung wird in der Verfassungsbeschwerde vom 17.09.2009 auf den Seiten 12 ff.¹² eingehend die Möglichkeit der Verletzung in dem vom Bundesverfassungsgericht subjektivierten grundrechtsgleichen Recht des Art. 38 Abs. 1 GG erörtert und dabei die verfassungsrechtliche Notwendigkeit eines völkerrechtlichen Vorbehalts dargelegt.

Kontakt

Presse:
Ludivine Simon
lsimon@europolis-online.org

Verfahrensbevollmächtigter:
Prof. Dr. iur. Markus C. Kerber
mckerber@europolis-online.org

¹² Verlinkung mit der Verfassungsbeschwerde vom 17.09.2009

Chronik

- a) 21.08.2009 : Entwürfe der Begleitgesetzgebung
- b) 24/25.08.2009 : Gutachten der Sachverständigen
- c) 26/27.08.2009: 1. und 2. Lesung im Bundestag
- d) 08.09.2009: Bundestag beschließt in 3. Lesung**
- e) 16.09.2009: Brief an Herrn Bundespräsidenten Prof. Dr. Horst Köhler von Prof. Dr. Dr. Dieter Spethmann empfangen (12h40)
- f) **17.09.2009: Einlegung der Verfassungsbeschwerde**
09h37 die Sendung der Verfassungsbeschwerde geht beim Bundesverfassungsgericht ein
- g) 18.09.2009 Versand der Gesetzestexte
08h42 Zustellung der Sendung der Verfassungsbeschwerde
- h) 18.09.2009 Bundesrat beschließt die Begleitgesetzgebung**
- i) 19.09.2009 Bundesverfassungsgericht bestätigt per Einschreiben Rückschein den Empfang der Sendung
- j) **22.09.2009**
 - aa) Bundesverfassungsgericht lehnt per Beschluss die Verfassungsbeschwerde gegen die Begleitgesetze und das Zustimmungsgesetz ab
 - bb) ein ergänzender Schriftsatz wird an das Bundesverfassungsgericht gefaxt
- k) **23.09.2009**
 - aa) **08h50** www.zeit.de/newsticker/2009/9/23iptc-hfk-20090923-42-22472756xml meldet, dass der Bundespräsident die Begleitgesetze des Lissabon-Vertrags bereits unterzeichnet hat (Berufung auf dpa)
09h24 Faxeingang mit dem des Bundesverfassungsgerichts mit dem ablehnenden Beschluss des Bundesverfassungsgerichts

bb) **gegen 10h00** Anruf vom Bundesverfassungsgericht im Büro von Prof.

Dr. Kerber – Bitte um Faxbestätigung

cc) **ab 10h46** diverse Meldungen, dass Herr Prof. Dr. Köhler die

Begleitgesetze unterzeichnet hat (Berufung auf dpa)

- Berliner Morgenpost (10h46) (dpa)
- Klamm.de (10h46) (dpa)
- focus.de (11h00) (dpa)
- Kölnische Rundschau (11h02) (dpa)
- Hamburger Abendblatt (11h03) (HA)
- tagesschau.de (11h47) (
- zeit.de (11h49) (zeit; dpa)
- ad hoc news (12h14) (dpa)
- yahoo-nachrichten (12h18) (dpa)
- EU-Info (12h39) (dpa)
- Financial Times (15h56) (dpa)
- ZDF (Reuters)

dd) **gegen 11h** teilt Bundesverfassungsgericht in seiner Presseerklärung

Nr. 106/2009 mit, dass die am 17. September erhobene

Verfassungsbeschwerde unzulässig sei und veröffentlicht anschließend
den Beschluss

1) **25.09.2009**: Bundespräsident Prof. Dr. Köhler will- laut Ankündigung am 23.09.2009-
den Lissabon-Vertrag ratifizieren

Rechtsanwalt Prof. Dr. iur. Dr. Ing. E. h. Dieter Spethmann

Düsseldorf, am 12. August 2009

Herrn Dr. Norbert Röttgen MdB

"Karlsruhe hat sich sehr weit hervorgewagt"

Sehr geehrter Herr Röttgen!

Sie spielen eine führende Rolle im Deutschen Bundestag in der Behandlung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Juni in Sachen Lissabon-Vertrag. Deshalb schreibe ich Ihnen.

"Karlsruhe hat sich sehr weit hervorgewagt." So formulieren Sie in der FAZ. Dass Karlsruhe sich weit „**vorgewagt**“ haben soll, kann ich als ihre persönliche Meinung vielleicht noch verstehen. Aber „**hervorgewagt**“? Lebt denn das Bundesverfassungsgericht nach Ihrer Meinung in einer permanenten „Deckung,“ und wenn ja, gegenüber welchen realen oder imaginären „Feinden“? Sollte am Ende der Deutsche Bundestag dazugehören? Deshalb stimmt Ihre Formulierung mich bedenklich.

Ein Artikel aus dem jüngsten SPIEGEL (dortselbst Seite 15) kommt hinzu. Die Herren Ingolf Pernice und Franz Mayer, beide Bevollmächtigte des Deutschen Bundestages in dem mit vorgenanntem Urteil abgeschlossenen Lissabon-Verfahren vor dem BVerfG, sollen eine Denkschrift unterzeichnet haben, mit der eine deutsche Gesetzgebung gefordert wird, die das BVerfG verpflichtet, Verfahren zu europarechtlichen Fragen zuerst dem EuGH vorzulegen. Solches Vorgehen liefe nach meiner rechtlichen Einschätzung auf einen Staatsstreich hinaus. Vielleicht nehmen Sie Gelegenheit zu einer Klarstellung.

Als einer der Beschwerdeführer in Karlsruhe (Sie finden meine Streitgenossen und mich als Verfahrensbeteiligte unter Ziffer VI des Urteils aufgeführt) nehme ich diese Gelegenheit wahr, Ihnen auf den anliegenden Seiten 2-6 den Schriftsatz beizufügen, den meine Streitgenossen und ich in Ergänzung der Beschwerdeschrift dem BVerfG vorgelegt haben. Sie mögen daraus entnehmen, dass es nach unserer Überzeugung in Europa um ganz andere Dinge geht als diejenigen, über die in diesen Tagen die Berliner Gespräche geführt werden. Sie kennen die Formulierung vom „Arranging the deckchairs on the Titanic.“

Mit freundlichen Grüßen Ihr



Anlage fünf Seiten

Die Stabilitätsgemeinschaft existiert nicht mehr

Stellungnahme der Beschwerdeführer:

Prof. Dr. jur. Dr. ing. e.h. Dieter Spethmann

Franz Ludwig Graf von Stauffenberg

Prof. Dr. rer pol. Dr. h.c. Joachim Starbatty

Edeltraud Böhm-Amtmann

Prof. Dr. jur. Markus C. Kerber (Verfahrensbevollmächtigter)

Das Zustandekommen der Währungsunion als Stabilitätsgemeinschaft ist ein zentraler Baustein des Maastrichturteils: *„Diese Konzeption der Währungsunion als Stabilitätsgemeinschaft ist Grundlage und Gegenstand des deutschen Zustimmungsgesetzes. Sollte die Währungsunion die bei Eintritt in die dritte Stufe vorhandene Stabilität nicht kontinuierlich im Sinne des vereinbarten Stabilisierungsauftrags fortentwickeln können, so würde sie die vertragliche Konzeption verlassen.“*

(BVerfGE 89, 155<205>)

Als „ultima ratio“ hat das BVerfG konstatiert, dass *„die institutionellen Vorkehrungen... beim Scheitern der Stabilitätsgemeinschaft auch einer Lösung aus der Gemeinschaft nicht entgegenstehen“.* (BVerfGE 89, 155 <204>)

Das Ausscheiden Deutschlands hätte eine zersplitterte und weitgehend handlungsunfähige Währungsunion zur Folge. Daher sind zuvor alternative Lösungswege zu prüfen.

Die beiden Seiten einer Stabilitätsgemeinschaft

a) Die Stabilitätsgemeinschaft bedeutet zum einen, dass die Mitgliedstaaten der Währungsunion je für sich das Ziel Preisstabilität realisieren, so dass auf mittlere und längere Sicht in der Währungsunion dieses Ziel gesichert ist (in der Definition der Europäischen Zentralbank, EZB): *„Unter, aber nahe bei 2 %“.*

b) Es treten zum anderen keine zentrifugalen Kräfte auf, die die Währungsunion vor eine Zerreißprobe stellen:

- Ein Teil der Mitgliedsländer wird gezwungen, für die Schulden eines oder mehrerer Schwachwährungsländer einzustehen;
- die betroffenen Schwachwährungsländern sind zu einer Austerity-Politik im wirtschafts- und sozialpolitischen Bereich genötigt, der dort die gesellschaftliche Stabilität gefährdete;
- gefährdete Länder scheiden aus der Europäischen Währungsunion aus.

zu a) Die Europäische Währungsunion ist keine Gemeinschaft der Geldwertstabilität

Der „Harmonisierte Verbraucherpreisindex“ (HVPI) im Euro-Raum lag bis einschließlich 1999 mit 1,6 (1997), 1,1 (1998) und 1,1 (1999) deutlich im Bereich der Geldwertstabilität. Dies ist aber noch die Konsequenz der stabilitätsorientierten Geldpolitik der Deutschen Bundesbank – die D-Mark als Ankerwährung im Europäischen Währungssystem. Seit dem Jahre 2000 liegt der HVPI ausnahmslos über dem von der Europäischen Zentralbank (EZB) definierten Stabilitätsziel, wenn auch nur knapp. Gleichwohl gilt allgemein dieser Ausweis als Erfolg. So habe die Bundesbank während ihres rund 50-jährigen Bestehens ein schlechteres Ergebnis vorzuweisen. Dabei wird folgendes nicht berücksichtigt:

- Der Freiheitsgrad der Deutschen Bundesbank war lange Zeit eingeschränkt (Bretton Woods-System, EWS bis 1993); es gab wegen der Ölpreisschocks (1973 und 1979) Zweitrundeneffekte in einem gänzlich anderen lohnpolitischen Umfeld,
- gleichbleibende bzw. sogar sinkende Lohnstückkosten waren maßgeblich für die relative Preisstabilität in Deutschland,
- Deutschland hat wegen realer Abwertung (geringerer Anstieg des HVPI) Stabilität exportiert,
- die Veränderungsraten des HVPI der einzelnen Mitgliedstaaten gehen seit dem Jahre 2000 wieder auseinander.

Gemessen an der Entwicklung der Überschuss-Geldmenge seit dem Jahre 2001 ist nicht die Geldpolitik für den relativ geringen Anstieg des HVPI ur-

sächlich. Die Überschuss-Geldmenge hat sich nicht im HVPI niedergeschlagen, sondern die Preise (Kurse) für reale Aktiva (Aktien und Immobilien) steigen und dort Blasen entstehen lassen. Aus dieser Perspektive wäre es günstiger gewesen, wenn der HVPI stärker gestiegen wäre, weil dann die Verzerrung der volkswirtschaftlichen Produktionsstruktur insbesondere in der südlichen Peripherie ausgeblieben wäre.

zu b) Die Währungsunion vor der Zerreißprobe

Die Beseitigung des Währungswettbewerbs (des Abwertungszwanges bei inflationärer Binnenentwicklung) bei Etablierung der Währungsunion hat nicht nur die Wachstumsraten der Mitgliedsländer auseinander driften lassen, sondern auch die Inflationsdisparitäten innerhalb der EWU verstärkt. Die real falschen Wechselkurse haben in den ehemaligen Schwachwährungsändern zu „Blasen“ geführt, die die Vermögenspreise (vor allem Immobilien) sowie die Konsumausgaben in unvertretbare Höhen trieben. Das Investitionsklima war zu keiner Zeit durch die reale Entwicklung (Wertschöpfung, Produktivität, Ersparnisse) gerechtfertigt. So sind erhebliche strukturelle Verwerfungen entstanden: Bauboom, Überkonzentration, Vernichtung des Mittelstands, regionale und soziale Disparitäten. Die Lohnkostenexplosion hat die Wettbewerbsfähigkeit dieser Volkswirtschaften innerhalb und außerhalb des Gemeinsamen Markts unterminiert.

Die gegenwärtige (und vermutlich noch lange anhaltende bzw. nachwirkende) Finanzkrise enthüllt den wahren Charakter der Währungsunion. Sie stellt auch ohne jedes zusätzliche Hilfs- und Konjunkturprogramm eine kostenlose Rückversicherung der schwachen, inflationierten und hochverschuldeten EWU- und EU-Länder dar. Die Krise wird zur Stunde der Wahrheit oder richtiger des Offenbarungseides. Die sich jetzt abzeichnenden höheren (risikobedingten) Aufschläge für Auslandskredite („spreads“) sind ein schwacher Indikator für die in diesen Ländern bereits eingepreisten Kapitalverluste. Sie fielen noch höher aus, wenn die über den Euro ausgeschaltete (in Wahrheit europäisierten) Währungsverluste noch dazu kämen. Aus der von der Bundesregierung verheißenen Stabilitätsgemeinschaft ist eine Haftungsgemeinschaft geworden. Der in der Währungsunion institutionalisierte Verzicht auf Währungswettbewerb (und realistische Wechselkurse) ermöglicht den Schwachwährungsändern einen Lebensstandard und eine Vermögensbildung, für die die Starkwährungsänder die Ressourcen bereitgestellt haben. Jetzt sind wir genau in der

Situation angeht, die Euroskeptiker befürchtet (siehe die Prognose in der „Euro-Klage“) – und die Befürworter für undenkbar gehalten haben.

So spottete der luxemburgische Ministerpräsident Jean Claude Juncker im Rahmen einer Klausurtagung der Christlich-Sozialen Union: Eher gäbe es in Bayern eine Hungersnot, bevor die Gemeinschaft in Not geratenen Mitgliedsländern zu Hilfe kommen müsste.

Lösungswege

Es gibt für die Schwachwährungsländer drei Wege aus dieser Zwangslage:

1. Es kommt – vertragswidrig – zu einem Vorstoß gegen die Verbotsklausel des Art. 103 EGV (no-bail-out). Der für Währungsfragen zuständige Kommissar Almunia hat den geradezu abenteuerlich anmutenden Vorschlag gemacht, dass die Schwachwährungsländer gemeinsam mit den Starkwährungsländern Anleihen auflegen, um wieder in den Genuß höherer Kreditwürdigkeit zu kommen. Die Konsequenzen liegen auf der Hand: Die Kreditwürdigkeit der Starkwährungsländer würde auf das der Schwachwährungsländer heruntergezogen, weil die Belastbarkeit jeder Volkswirtschaft endlich ist. Ferner würde Geld in ein Fass ohne Boden geschüttet, denn die Fußkranken in EWU und EU würden auf der Endloszahlung ihrer Krücken beharren und Wege und Verbündete finden, dieses auch durchzusetzen. Doch wäre die EWU so nicht zu retten – denn der alte Schlendrian in den inflationären Defizitländern ginge weiter, und die Ungleichgewichte in EWU und EU würden sich vertiefen, statt zu verschwinden. Früher oder später stünde man doch wieder vor den beiden letzten Wahrheiten: Es bleibt nur die Wahl zwischen innerer Anpassung der Schuldenstaaten an ihr realwirtschaftliches Potential oder äußerer Anpassung über den Wechselkurs ihrer Währung.

2. Bleiben die Defizitländer in der Währungsunion, so sind sie gezwungen, ihre inflationäre Schuldenpolitik aufzugeben und ihre Leistungsbilanzen wieder in Ordnung zu bringen. Nur so gewinnen sie ihre Kreditwürdigkeit und die Freiheitsgrade ihrer inneren Wirtschaftspolitik zurück. Sie müssen jetzt in kürzester Zeit nachholen, was sie vor Eintritt und unmittelbar nach Eintritt in die Währungsunion längst hätten tun müssen: Ihre Sozialsysteme so auszusteuern und die Spielregeln für die Tarifaueinander-

setzungen so zu gestalten, dass die nationale Wettbewerbsfähigkeit zumindest nicht weiter zurückfällt. Stattdessen haben die niedrigen Zinsen den Eindruck erweckt, als ob Staat und Unternehmen noch spendabler sein könnten als bisher.

3. Scheuen die Schwachwährungsländer die „harte“ Anpassung, bliebe ihnen der Austritt aus der EWU (nicht der EU) offen. Denkbar wäre auch die Spaltung der Währungsunion in einen Starkwährungsblock mit Deutschland, Finnland, Niederlande sowie Österreich und in einen Schwachwährungsblock, dem die Mitgliedstaaten aus der südlichen Peripherie angehören könnten. Gleichgültig, ob es zu einer Spaltung oder zu einer Rückkehr zu nationalen Währungen und Währungsfassungen kommt, es würde den Defizitländern insoweit Luft verschaffen, als sie die innere Anpassung über Preise, Kosten und Einkommen durch die äußere über den Wechselkurs (Abwertung) abmildern könnten – freilich um den Preis, dass aus alten Euro-Schulden neue Fremdwährungsschulden würden. Doch die Währungsgeschichte bestätigt, dass die Rückkehr zu realistischen Wechselkursen verbunden mit einer konsequenten Stabilitätspolitik zu Hause auf längere Sicht noch immer der erfolgreichere Weg war, um zu gleichgewichtigem wirtschaftlichen Wachstum, Vollbeschäftigung und schließlich auch wieder zu Wohlstand zu gelangen. Nach dem Platzen der Blase in Südostasien (1996/7) haben die früheren Boomstaaten wegen der teilweise drastischen Abwertung ihrer Währungen auf den Weltmärkten relativ rasch wieder Fuß fassen können.

Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts

Es ist die Aufgabe des Bundesverfassungsgerichts, einen Prozess zu verhindern, der die Staatlichkeit sowie die Verantwortlichkeit der deutschen Bundesregierung und der legislativen Organe untergräbt. Dies wäre die Konsequenz des Verstoßes gegen Art. 103 EGV. Wenn das BVerfG in seinem Maastricht-Urteil festgestellt hat, dass die Bundesregierung im Zuge des Beitrittsprozesses keinem unüberschaubaren, in seinem Selbstlauf nicht mehr steuerbaren ‚Automatismus‘ unterworfen sei (BVerfGE 89, 155, LS 9c), dann ist daraus zu folgern, dass sie auch nach Erreichen der Währungsunion keinem Automatismus unterworfen werden darf, der die Bundesregierung und die Legislativorgane finanziell nicht mehr kalkulierbar machen.
